



**Was Sie über das Vereinsleben  
wissen sollten.**

# Vereine

**Bei den 130 Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen werden zur Zeit über 110.000 eingetragene Vereine geführt. Ihre Zahl hat sich in den letzten 25 Jahren damit mehr als verdoppelt.**

**Dieses Falblatt soll Sie über die rechtlichen Grundlagen des Vereinslebens informieren. Das könnte bei einer Vereinsgründung oder auch einem Vereinsbeitritt nützlich sein, ohne im Streitfall rechtskundigen Rat ersetzen zu können.**

Manche Ziele lassen sich nur oder jedenfalls leichter erreichen, wenn sie von einer Mehrzahl von Gleichgesinnten gemeinschaftlich verfolgt werden. Schließen sich mehrere Personen zusammen, so sind oft Regeln über ihre Beziehungen untereinander und über das Auftreten der Vereinigung nach außen hin notwendig. Eine der Formen von organisierten Zusammenschlüssen, die unsere Rechtsordnung kennt, ist der Verein. Ein Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen, der

- auf eine gewisse Dauer angelegt ist,
- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- einen eigenen Namen hat,
- durch einen Vorstand handelt und
- unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder besteht.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organisation des Vereins und sein Auftreten nach außen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) grundlegende Bestimmungen. Die meisten dieser Vorschriften gelten jedoch nur, soweit die Vereinsmitglieder keine anderweitigen Regelungen treffen. Bei der Ausgestaltung ihrer Beziehungen zueinander und der inneren Organisation des Vereins lässt ihnen das Gesetz einen großen Freiraum.

Die gesetzlichen Regelungen betreffen in der Mehrzahl den sogenannten Idealverein, also einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wirtschaftliche Vereine kommen recht selten vor; sie bedürfen einer staatlichen Genehmigung, der sogenannten Verleihung.

Der Idealverein, dem man am häufigsten begegnet, ist der in das Vereinsregister eingetragene Verein, kurz: „e.V.“ genannt. Ihm sind die Ausführungen in diesem Faltblatt gewidmet. Für nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine gelten zum Teil andere Regeln.

### **Die Gründung des Vereins**

An der Gründung des Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen sich mindestens sieben Mitglieder beteiligen. Dabei können auch andere Vereine oder Handelsgesellschaften mitwirken. Ist ein Gründungsmitglied minderjährig, so muss grundsätzlich die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegen.

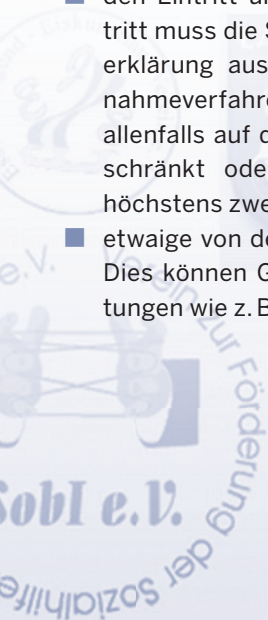
Besonders wichtig für den Verein ist die Satzung, oft auch „Statut“ genannt. Die Satzung wird von den Gründungsmitgliedern festgelegt. Sie ist sozusagen die Verfassung des Vereins und sollte deshalb sehr sorgfältig ausgearbeitet werden. Um Unklarheiten vorzubeugen, wird es sich häufig empfehlen, schon bei der Gründung des Vereins den Rat einer rechtskundigen Person (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) einzuholen oder sich an das für die Führung des Vereinsregisters zuständige Amtsgericht zu wenden.



VED

Der Verein wird nur dann in das Vereinsregister eingetragen, wenn die Satzung Bestimmungen enthält über

- den Vereinszweck. Der Zweck kann in der Förderung eines jeden Zieles mit Ausnahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bestehen; er darf jedoch nicht gegen das Strafrecht, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen;
- den Vereinsnamen. Der Name braucht nicht den Begriff „Verein“ zu enthalten, muss sich aber von den Namen anderer eingetragener Vereine in derselben Gemeinde deutlich unterscheiden und darf nicht irreführend sein;
- den Sitz des Vereins. Der Sitz ist maßgebend für den Gerichtsstand des Vereins und muss eindeutig festgelegt sein; meistens wird als Sitz die Gemeinde bestimmt, in der die Verwaltung des Vereins geführt wird;
- die Absicht, den Verein in das Vereinsregister einzutragen zu lassen;
- den Eintritt und Austritt der Mitglieder. Zum Eintritt muss die Satzung klarstellen, ob eine Beitrittsklärung ausreicht oder ob ein förmliches Aufnahmeverfahren stattfinden soll. Der Austritt darf allenfalls auf den Schluss des Geschäftsjahres beschränkt oder durch eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren erschwert werden;
- etwaige von den Mitgliedern zu leistende Beiträge. Dies können Geldbeiträge, aber auch andere Leistungen wie z. B. Mitarbeit sein;



Verein zur Förö



Physikalische

- die Bildung des Vorstands. Es muss klar erkennbar sein, wie sich der Vorstand zusammensetzt;
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form ihrer Einberufung und über die Beurkundung ihrer Beschlüsse.

Neben diesen vorgeschriebenen Bestimmungen kann die Satzung ergänzende Regelungen enthalten, z.B. über weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder oder über zusätzliche Organe wie etwa Beiräte oder Ausschüsse.

Nach seiner Gründung ist der Verein bei dem für seinen Sitz zuständigen Amtsgericht anzumelden. In der Regel hat die Anmeldung durch den Vorstand bzw. ein nach der Satzung vertretungsberechtigtes Mitglied zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Abschrift der von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschriebenen Satzung ;
- eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands.

Die Anmeldung des Vereins muss – das gilt für alle Anmeldungen zum Vereinsregister – öffentlich beglaubigt sein; dafür sind die Notarinnen und Notare zuständig.

Ein Muster für eine Vereinsanmeldung finden Sie zum Beispiel auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter [www.bmj.de/vereinsrecht](http://www.bmj.de/vereinsrecht).



...derung der Kinder & Jugendliteratur e.V.

...ischer Verein

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit. Er ist nun eine „juristische Person“ und kann daher Verträge abschließen, Vermögen erwerben sowie vor Gericht klagen oder verklagt werden. Aus solchen Rechtshandlungen wird allein der Verein berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder; für Schulden haftet nur das Vereinsvermögen.

Mit seiner Gründung unterliegt der Verein auch der Steuerpflicht. Die Vereinsgründung ist deshalb dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **Die Mitgliedschaft**

Durch den Beitritt unterwirft sich das Mitglied den Vereinsregeln. Es erwirbt die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und übernimmt zugleich die mit ihr verbundenen Beitragspflichten. Deshalb bedarf der Beitritt von Minderjährigen grundsätzlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein kann in seiner Satzung vorschreiben, dass ein Bewerber bestimmte Voraussetzungen erfüllen, z.B. ein Mindestalter oder einen bestimmten Beruf haben muss. Aus Beweisgründen ist es im allgemeinen zweckmäßig, für die Beitrittserklärung die Schriftform zu verlangen. Die Satzung kann auch bestimmen, dass für den Beitritt nicht die Beitrittserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers allein ausreicht, sondern eine Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands über die Aufnahme in den Verein erforderlich ist.

Dem Verein steht es grundsätzlich frei, die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festzulegen. Er hat auch keine Aufnahmepflicht, selbst gegenüber Bewerbern, die an sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen; das gilt nicht, wenn die Satzung einen Aufnahmeanspruch vorsieht. Auch Vereine mit einer besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Machtstellung sind unter Umständen zur Aufnahme von Bewerbern verpflichtet.

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich im Wesentlichen aus der Satzung und im Übrigen aus dem BGB.

Die häufigste Pflicht der Mitglieder ist die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Sie muss in der Satzung bestimmt sein, in der auch die Beitragshöhe und die Zahlungsweise (z.B. monatlich oder jährlich) geregelt werden kann. Im allgemeinen ist es jedoch zweckmäßig, in der Satzung die Mitgliederversammlung zu ermächtigen, die Höhe des Beitrags durch Beschluss festzusetzen; denn anderenfalls müsste für jede Beitragsanpassung die Satzung geändert und die Änderung in das Vereinsregister eingetragen werden. Zu beachten ist auch, dass Beiträge nicht rückwirkend erhöht werden dürfen. Sofern die Satzung dies vorsieht, können bei besonderem Bedarf einmalige Umlagen beschlossen werden. Auch die Rechte der Mitglieder werden meistens in der Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt. Das gilt vor allem für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie für das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins (z.B. Sportstätten) zu benutzen und an Veranstaltungen (z.B. Kurse) teilzunehmen.

Die Satzung kann ferner bestimmen, dass gegen Mitglieder wegen eines satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens Vereinsstrafen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein verhängt werden können. Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für ihre Verhängung sollten möglichst eindeutig in der Satzung geregelt werden.

Die Satzung kann auch vorsehen, dass für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, soweit sie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, anstelle eines staatlichen Gerichts ein vereinsinternes Schiedsgericht entscheidet. Gegen dessen Entscheidungen kann das betroffene Mitglied zwar die ordentlichen Ge-

richte anrufen; diese können die beanstandete Maßnahme aber nur eingeschränkt überprüfen.

Das Recht zum Austritt kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Zulässig sind dagegen Satzungsregelungen über das Austrittsverfahren. So kann die Satzung etwa bestimmen, dass der Austritt nur schriftlich und zu bestimmten Terminen erklärt werden kann. Sieht die Satzung eine Kündigungsfrist vor, so darf diese nicht länger als zwei Jahre sein.

### **Die Mitgliederversammlung**

Das zentrale Organ des Vereins ist die Versammlung seiner Mitglieder (Mitgliederversammlung). Nach dem Gesetz regelt sie die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder andere Vereinsorgane zuständig sind. Die meisten Aufgaben der Mitgliederversammlung können durch die Satzung auf andere Organe wie z.B. auf einen Beirat oder ein Kuratorium übertragen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt in der Regel die Grundlinien der Vereinspolitik, wählt den Vorstand und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Ihre Entscheidungen trifft sie durch Beschlüsse.

Wann, durch wen und in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, richtet sich nach der Satzung. Die Satzung kann z.B. bestimmen, dass der Vorstand die Versammlung einmal im Jahr einberuft und die Mitglieder dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Nach dem Gesetz muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt; falls die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt dafür ein Bruchteil von einem Zehntel aller Mitglieder. In der Satzung kann auch festgelegt werden,

- wer die Mitgliederversammlung leitet;
- wann die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist (z. B. wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist);



- welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind. Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, so genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, wie nichterschienene Mitglieder zu behandeln sind; jedoch müssen einer Satzungsänderung und einer Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder, einer Änderung des Vereinszwecks sogar alle Vereinsmitglieder zustimmen;
- ob und in welcher Form die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind (etwa in einem Protokoll).

Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können auch in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **Der Vorstand**

Um am Rechtsleben teilzunehmen, insbesondere Verträge abzuschließen, benötigt der Verein einen Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Handlungen, die er als Vertreter des Vereins vornimmt, werden diesem zugerechnet. In der Satzung kann festgelegt werden, dass neben dem Vorstand noch weitere Personen den Verein leiten (z. B. Kassierer). Vorstand im Sinne des Gesetzes sind aber nur diejenigen Personen, die den Verein vertreten; nur sie werden als Vorstand im Vereinsregister eingetragen.

Die Zusammensetzung des Vorstands muss in der Satzung geregelt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sollte die Satzung auch festlegen, ob ein bestimmtes Vorstandsmitglied (z. B. die oder der Vorsitzende) den Verein allein vertreten kann oder ob alle oder mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Die Satzung kann die Wahl zum Vorstand an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, etwa an ein Mindestalter oder an eine bestimmte Dauer der Vereinszugehörigkeit. Sie kann festlegen, durch wen (in der Regel durch die Mitgliederversammlung) und für welchen

Zeitraum der Vorstand gewählt wird. Da niemand gegen seinen Willen zum Vorstand bestellt werden kann, wird die Wahl erst mit ihrer Annahme durch die Gewählten wirksam. In der Satzung können dem Vorstand für die Vertretung des Vereins Beschränkungen auferlegt werden, etwa dahin, dass bei bestimmten Geschäften ein anderes Vereinsorgan (z. B. das Kuratorium) zustimmen muss. Solche Beschränkungen der Vertretungsmacht sind dritten Personen gegenüber aber nur wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört neben der Vertretung des Vereins die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand muss auch die Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen.

Der Vorstand steht in Rechtsbeziehungen allein zum Verein, nicht zu den Vereinsmitgliedern. Eine Vergütung für seine Tätigkeit kann er nur verlangen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Nach dem Gesetz sind dem Vorstand jedoch die Aufwendungen zu erstatten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Was er durch seine Vorstandstätigkeit erhält (z. B. Dokumente), muss er dem Verein herausgeben. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, so hat er diesem einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Vereinsorgan, das den Vorstand bestellt hat, kann diesen grundsätzlich jederzeit abberufen. In der Satzung kann das Recht zur Abberufung an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden, etwa an eine grobe Pflichtverletzung, an die Unfähigkeit zur ordnungs-

gemäßen Geschäftsführung oder an andere wichtige Gründe. Im Übrigen endet das Vorstandsamt mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtszeit. Es empfiehlt sich, in der Satzung zu bestimmen, dass der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Ist der Verein ohne Vorstand, so kann in dringenden Fällen das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, auf Antrag einen Notvorstand bestellen.

### **Die Auflösung des Vereins**

Der Verein ist als körperschaftliche Organisation von der Person seiner Mitglieder unabhängig und besteht deshalb auch bei einem Mitgliederwechsel fort. Es gibt jedoch vielerlei Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen können, insbesondere

- ein Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung;
- die Verwirklichung des Vereinszwecks (z. B. bei einer Bürgerinitiative) oder die dauernde Unmöglichkeit seiner Verwirklichung (z. B. Wegfall der zu fördernden Einrichtung); zur Auflösung ist allerdings auch hier ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich;
- der Wegfall aller Mitglieder.

Außerdem kann die Rechtsfähigkeit des Vereins erlöschen oder entzogen werden. Alle diese Ereignisse werden in das Vereinsregister eingetragen.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seiner Rechtsfähigkeit steht das Vereinsvermögen den „Anfallberechtigten“ zu. „Anfallberechtig“ sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die letzten Mitglieder des Vereins. Vor einer Verteilung des Vereinsvermögens findet aber meistens eine „Liquidation“ statt. Dies bedeutet, dass die laufenden Geschäfte beendet (z. B. Kündigung von Mietverträgen), Verbindlichkeiten (etwa aus Arbeitsverhältnissen) erfüllt und Forderungen eingezogen werden. Ein danach verbleibender Überschuss ist zu verteilen.

